

Gemeines Sachsenrecht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 77-84). Darüber hinaus ist es nicht ausgeschlossen, dass die Stadtschreiber als ausgebildete Juristen ihre Kenntnisse, Methoden und Interpretationskünste zur Wirkung bringen wollten und damit nicht nur ihr persönliches, sondern auch das Ansehen des Stadtgerichts zu steigern gedachten. Und schließlich könnte es sein, dass die Stadtschreiber den Bestand künftiger Urteile sichern wollten, wenn letztere von Parteien mit der Appellation angefochten wurden, um sie von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen. Denn Urteile, die mit dem *ius commune* vereinbar waren, genossen an den oberen, im Umgang mit dem römisch-kanonischen Recht gewöhnlich vertrauerten Gerichten eine größere Wertschätzung.

Insgesamt sind die gelehrten Randbemerkungen das Zeichen für eine schleichende Akkulturation des römisch-kanonischen Rechts, auf die hier nur flüchtig eingegangen werden konnte und daher weiterer rechtshistorischer Forschungen bedarf. Dafür ist die vorliegende Edition eine wichtige Grundlage. Über das Rechtliche hinaus gewährt die Edition gewinnbringende Einblicke sowohl in die personalen, familien- und ortshistorischen Verhältnisse als auch in die Kulturgeschichte. Nach alledem ist den Herausgebern und Editoren, die keine Rechtshistoriker sind, ein Werk gelungen, das hohe Anerkennung verdient.

Göttingen

Wolfgang Sellert

JENS KUNZE (Bearb.), Das dritte Leipziger Ratsbuch 1501–1512. Edition (Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 20), Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2020. – XXIV, 565 S., 7 s/w Abb., geb. (ISBN: 978-3-96023-354-1, Preis: 49,00 €).

Stadtbücher gehören zu den wichtigsten Quellen der Stadtgeschichtsforschung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Die in großer Zahl überlieferten Stadtbücher wurden in der Regel auf Veranlassung der Räte als wichtigste schriftliche Hilfsmittel der kommunalen Verwaltung geführt und spiegeln inhaltlich deren breite Zuständigkeit für die unterschiedlichsten Lebensbereiche der vormodernen Stadt wider. Das Spektrum reicht von der allgemeinen Verwaltung über das Finanzwesen bis hin zur Rechtspflege. Die Stadtbücher ermöglichen damit tiefe Einblicke unter anderem in die politischen, rechtlichen, sozialen, religiösen und wirtschaftlichen Beziehungen einer Stadt, die mithilfe anderer Quellen kaum zu erlangen sind. Angesichts dieser Tatsachen sind Editionen von Stadtbüchern in der Forschung stets sehr willkommen. Im deutschsprachigen Raum im Allgemeinen und in Sachsen im Besonderen sind auf diesem Gebiet in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt worden. Beispielhaft seien hier nur die mittlerweile auf neun Bände angewachsene und bis ans Ende des 16. Jahrhunderts reichende Edition der Dresdener Stadtbücher (zuletzt erschienen: E. MELNIK/J. OBERSTE (Bearb.), Alturteilsbuch der Stadt Dresden, Leipzig 2022) oder die von polnischen und deutschen Kollegen gemeinsam betriebene Herausgabe des ältesten Görlitzer Stadtbuches (C. SPEER/K. FOKT/M. MIKULA (Bearb.), Liber Vetus-tissimus Gorlicensis, 3 Bde., Görlitz 2017–2020) genannt.

Diese positive Einschätzung trifft grundsätzlich auch für die Erschließung der Leipziger Stadtbücher zu, so hat der Unterzeichnete 2003 eine Edition der beiden ältesten Ratsbücher 1466 bis 1500 vorgelegt, der Jens Kunze 2013 eine Edition des Schöffnenbuches (1420–1478) folgen ließ. Im Jahr 2020 ist die hier zu besprechende, ebenfalls von Jens Kunze bearbeitete Edition des dritten Bandes der Leipziger Ratsbücher (1501–1512) erschienen. Ermöglicht wurde die Bearbeitung durch ein dankenswerterweise von der Stadt Leipzig gefördertes Forschungsprojekt.

Das dritte Ratsbuch dokumentiert in beeindruckender Fülle die Geschäftstätigkeit des Leipziger Rates am Anfang des 16. Jahrhunderts. Die Stadt Leipzig erlebte zu dieser Zeit eine Phase dynamischen Wachstums, das in engem Zusammenhang mit dem Aufschwung des Bergbaus im Erzgebirge und dem enormen Bedeutungszuwachs der Leipziger Jahrmärkte seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stand.

Kunzes Edition beginnt mit einer Einleitung, in der das dynamische Wachstum der Stadt Leipzig um 1500 gewürdigt und das inhaltliche Profil des Ratsbuches vorgestellt wird (S. IX-XXIV). Die kodikologische Beschreibung der 286 Blätter umfassenden, deutschsprachigen Papierhandschrift ist leider sehr knapp ausgefallen. So gibt es keine Ausführungen zum Format, zu den Wasserzeichen oder zur Lagenformel der Handschrift. Der ebenfalls im Stadtarchiv Leipzig erhaltene ursprüngliche Coperteinband (Bestand Einbanddecken) findet im Gegensatz zu der von Gustav Wustmann im späten 19. Jahrhundert aus ästhetischen Gründen veranlassten, repräsentativen Neubindung keine Erwähnung. Die angewandten Editionsgrundsätze und das Abkürzungsverzeichnis sind nicht Teil der Einleitung, sondern wurden in den Anhang aufgenommen.

Der eigentliche Editionsteil (S. 1-505), dessen Gestaltung eng an die Edition der beiden Vorgängerbände angelehnt ist, bietet den gesamten Inhalt des Ratsbuches als Volltextedition. Die einzelnen Einträge wurden durchnummeriert (Nr. 1-1241) sowie jeweils mit einer modernen Datierung und einem Kopfregeest versehen. Die von der Leipziger Ratskanzlei vorgenommene Binnengliederung des Bandes nach Geschäftsjahren wird ebenfalls übernommen und durch Überschriften kenntlich gemacht. Das Geschäftsjahr des jeweils amtierenden Ratsdrittels endete in Leipzig mit dem jährlichen Ratswechsel am Sonntag *Invocavit*, also dem sechsten Sonntag vor Ostern. Zu Beginn der Einträge des jeweiligen Jahres wurden zunächst die Inhaber der wichtigsten Ratsämter, etwa des Baumeister- oder Waagemeisteramtes, sowie die vereidigten Bediensteten des Rates, vom Stadtschreiber bis zum Torwärter, aufgeführt. Es folgen in meistens chronologischer Reihung Eintragungen über vom Rat selbst vorgenommene oder von Dritten vor diesem mit der Bitte um schriftliche Dokumentation verlaubliche Geschäfte aus den Jahren 1501 bis 1512.

Pro Jahr wurden durchschnittlich etwas mehr als hundert Geschäfte verzeichnet. Vergleicht man diese Zahl mit den Werten des ältesten erhaltenen Ratsbuches, das 1466 angelegt und bis 1489 geführt wurde, so bedeutet dies eine Verdreifachung der schriftlich dokumentierten Geschäftstätigkeit innerhalb weniger Jahrzehnte. Ein eindrucksvoller Beleg für die in den Jahren um 1500 allenthalben zu beobachtende Zunahme der Schriftlichkeit.

Die Eintragungen im Ratsbuch haben ein denkbar breites inhaltliches Profil. Einen Schwerpunkt bildet das Verwaltungshandeln des Leipziger Rates, etwa im Bereich der von der Stadt betriebenen wirtschaftlichen Infrastruktur (unter anderem die städtischen Mühlen oder das Marktwesen). Der weitaus überwiegende Teil der Einträge ist aber dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen und betrifft Rechtsgeschäfte, welche die Bürger untereinander oder mit Fremden abschlossen. Entsprechend vielfältig sind die Betreffende: sie reichen von Schuld- und Grundstücksgeschäften über Erb- und Vormundschaftsangelegenheiten bis hin zu Handelsgeschäften aller Art oder dem Engagement im erzgebirgischen Bergbau. Ohne einzelne Einträge hervorzuheben sei hier nur festgestellt, dass dem Leser die Vielfalt und Komplexität der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der Stadt in eindrucksvoller Form vor Augen geführt werden. Wie der Bearbeiter in seiner Einleitung ausführt, sind im Stadtbuch nicht weniger als 2 500 Personen namentlich erwähnt. Eine erstaunliche Zahl, wenn man bedenkt, dass Leipzig zu dieser Zeit wohl noch etwas weniger als 10 000 Einwohner zählte.

Mitunter werden auch schlaglichtartig die von Leipzig aus bestehenden Fernhandelsbeziehungen erhellt, so erscheinen Kaufleute aus Brünn (Nr. 1150), Breslau

(Nr. 387) oder Florenz (Nr. 756), sie lassen Handelsgeschäfte beglaubigen oder mieten Marktstände an. Dem Kaufmann Raffael von Florenz spielte man 1507 übel mit, erst wurde er bestohlen und anschließend bot man ihm das Diebesgut zum Rückkauf an (Nr. 865). Das vergleichsweise häufige Vorkommen von Nürnberg (21 Einträge) ist ein deutliches Zeichen für die engen Beziehungen, die zu dieser Zeit zwischen Leipzig und der fränkischen Reichsstadt und Wirtschaftsmetropole bestanden.

Beschlossen wird der Band durch ein kurzes Literaturverzeichnis sowie durch – nach Stichproben zu urteilen – weitgehend verlässliche Indizes der Personen- und Ortsnamen sowie ausgewählter Sachen. Trotz der gegebenen Zuverlässigkeit sei eine kritische Anmerkung zur Anlage der Register gestattet. Der Bearbeiter hat auf jede Form von Verweisen verzichtet und die Schreibweise der Quellen nicht durchgehend berücksichtigt. Eine Entscheidung, die sich insbesondere bei der Suche nach Ortsnamen oder Sachbegriffen nachteilig bemerkbar macht. Darüber hinaus wäre bei der Formulierung mancher Kopfreigesten etwas mehr Präzision wünschenswert gewesen: So bleibt zum Beispiel im Regest von Nr. 461 unerwähnt, dass es sich bei den dort um die Verwendung von „falschem Gold“ streitenden Parteien offensichtlich um Tafelmaler handelte. Mitunter wäre auch eine stärkere Berücksichtigung der Forschungsliteratur denkbar gewesen, so bei den etwa 70 Einträgen, die den schillernden Kaufmann Heintz Probst (oder Wiederkehrer) betreffen, der 1485 aus Franken nach Leipzig eingewandert war und weitgespannte Handelsverbindungen unterhielt (E. KROKER, Heintz Probst, ein Leipziger Wucherer, in: Neujahrsblätter der Bibliothek und des Archivs der Stadt Leipzig 4 (1908), S. 58–64; G. FISCHER, Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte, Leipzig 1929, S. 110–112; U. SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656), Stuttgart 2006, S. 126 f. und öfter). Diese Beobachtungen sollen jedoch keinesfalls den insgesamt positiven Gesamteindruck der Edition schmälern, sondern sind als Anregung für die Gestaltung hoffentlich noch folgender Editionen weiterer Leipziger Stadtbücher gedacht. Dem Bearbeiter des dritten Leipziger Ratsbuches gebührt für die geleistete Arbeit Dank und Anerkennung. Der Stadtgeschichtsforschung kann man eine rege Benutzung des dritten Leipziger Ratsbuches nur nachdrücklich empfehlen.

Braunschweig

Henning Steinführer

ARMIN KOHNLE/MANFRED RUDERSDORF (Hg.), Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johans des Beständigen 1513 bis 1532. Reformation im Kontext frühneuzeitlicher Staatswerdung, Bd. 2: STEFAN MICHEL/BEATE KUSCHE/ULRIKE LUDWIG/KONSTANTIN ENGE/DAGMAR BLAHA/ALEXANDER BARTMUSS (Bearb.), 1518–1522, unter Mitarbeit von Saskia Jähnigen/Steven Bickel, Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2022. – 895 S., geb. (ISBN: 978-3374-04961-5, Preis: 188,00 €).

Fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Vorgängers liegt nun der zweite Band der „Briefe und Akten zur Kirchenpolitik Friedrichs des Weisen und Johans des Beständigen von Sachsen“ vor. Die Ziele und Parameter dieses für die Spätmittelalter- wie Reformationsforschung wichtigen Editionsprojekts, das bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften angesiedelt ist, wurden bereits bei der Besprechung des ersten Bands in dieser Zeitschrift durch den Rezensenten gewürdigt (NASG 89 (2018), S. 341–344), sodass sich im Folgenden der Fokus auf die Besonderheiten der neuesten Publikation aus der Leipziger Forschungsstelle richtet.